

Datenschutzordnung

§ 1 Regelungsbereich

1. Die Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Daten.
2. Grundsätzlich ergeben sich die im Gesetz getroffenen Regelungen.
3. Neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder gehören auch Daten von Personen, die in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis zum Verein stehen zu den geschützten Daten.

§ 2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Personen, die Zugang zu schutzwürdigen Daten haben werden schriftlich (bzw. digital) die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 3 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

1. Ist kein*e Datenschutzbeauftragte*r bestellt, stellt der Vorstand die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein sicher.
2. Sobald die gesetzlichen Bestimmungen die Bestellung eines*einer Datenschutzbeauftragten für den Verein vorsehen wird sich der Vorstand um die Berufung eines*einer Datenschutzbeauftragten kümmern.
3. Der*Die Datenschutzbeauftragte wird zur Gewährleistung des Datenschutzes bestellt.
4. Der*Die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner*ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und erhält uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den*die Datenschutzbeauftragte*n zu wenden.

§ 4 Datenerhebung und Datennutzung

1. Der Verein erhebt und nutzt personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern sowie weiteren Funktionsträgern des Vereins soweit diese Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele, für die Betreuung der Vereinsmitglieder oder für die Verwaltung des Vereins notwendig sind.
2. Durch ihre Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Datenschutzordnung stimmen die Vereinsmitglieder der Datennutzung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins sowie der Veröffentlichung von Bild- und/oder Tondokumenten in Print-, Tele- und elektronischen Medien unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu.
3. Die Zustimmung zur Datennutzung ist jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufbar, soweit dies mit der Vereinsmitgliedschaft vereinbar ist.
4. Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung der Vereinsziele notwendig ist.
5. Der Verein nutzt die Daten der Vereinsmitglieder unter Umständen für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der Vereinsziele.
6. Die Nutzung von Vereinsmitglieder Daten für die Werbung Dritter erfolgt nur nach Zustimmung der einzelnen Vereinsmitglieder.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er hierzu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist.
8. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 5 Datenspeicherung

1. Mit dem Beitritt eines Vereinsmitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Bankverbindung und Telekommunikationsverbindungen auf.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Sonstige Informationen und Informationen über Dritte werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
5. Die personenbezogenen Daten werden mithilfe einer zertifizierten Software gespeichert und verwaltet. Der Vorstand behält sich vor, den Softwareanbieter jederzeit zu wechseln. Die verwendete Software muss stets DS-GVO konform sein.

§ 6 Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

1. Der Vorstand trifft, falls bestellt, zusammen mit dem*der Datenschutzbeauftragten technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung und dokumentiert diese.
2. Der Verein gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
3. Der Verein verwehrt Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden.
4. Der Verein verhindert die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte.
5. Der Verein gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.
6. Der Verein gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei ihrer Speicherung auf Datenträgern, der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
7. Der Verein gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
8. Der Verein gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggebenden verarbeitet werden können.

9. Der Verein gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
10. Der Verein gewährleistet, dass Daten die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können.
11. Trotz datenschutzrechtlicher Maßnahmen sind unverschlüsselte E-Mails auf dem Übertragungsweg einsehbar.

§ 7 Pressearbeit und Veröffentlichungen

1. Der Verein veröffentlicht bei besonderen Ereignissen des Vereinslebens personenbezogene Daten und Fotos seiner Vereinsmitglieder im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
2. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
3. Jedes einzelne Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Eine Datenübermittlung der Vereinsmitgliederdaten an Sponsoren und Firmen findet nicht statt. Die Mitgliederversammlung kann über Ausnahmen entscheiden.

§ 8 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

1. Mitgliederverzeichnisse werden nur an den Vorstand ausgehändigt.
2. Sonstigen Vereinsmitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Vereinsmitgliederdaten erfordert, wird nur nach schriftlicher Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ein Mitgliederverzeichnis ausgehändigt.
3. Macht ein Vereinsmitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Räumlichkeiten des Vereins oder im digitalen Raum bekannt. Dabei können personenbezogene Vereinsmitgliederdaten veröffentlicht werden. Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Vereinsmitglied weitere Veröffentlichungen.

§ 9 Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken

1. Private Endgeräte dürfen nur mit schriftlich erteilter Einwilligung des Vorstands zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden.
2. Durch geeignete Maßnahmen ist eine unbefugte Nutzung oder ein Abhandenkommen der Daten auszuschließen.

§ 10 Verträge mit Dienstleistern und Dritten

1. Der Vorstand, oder falls bestellt der*die Datenschutzbeauftragte, hat die Verträge mit Dienstleistenden und Dritten auf Vollständigkeit der Datenschutzerfordernungen zu überprüfen.
2. Die Überprüfung sollte mindestens jährlich stattfinden.
3. Werden neue Dienstleistende beauftragt, so ist vor der offiziellen Beauftragung der Vorstand, oder falls bestellt der*die Datenschutzbeauftragte, vollständig über die datenschutzrechtlichen Vertragsteile zu informieren und dieser hat sie zu prüfen.

§ 11 Verfahrensverzeichnisse

1. Zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen wird ein Verfahrensverzeichnis geführt.
2. Jedes Verfahren ist regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und unter Umständen zu ergänzen.
3. Der Vorstand ist für die Erstellung und Prüfung des Verfahrensverzeichnisses verantwortlich. Ist ein*e Datenschutzbeauftragte*r bestellt, wirkt diese*r hier unterstützend.

§ 12 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.
2. Personenbezogene Daten des Vereinsmitglieds, welches die Vereinsmitgliedschaft beendet, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Löschungsanspruch

1. Auf Verlangen der betroffenen Person müssen personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.
2. Unter bestimmten gesetzlich bestimmten Voraussetzungen müssen personenbezogene Daten ohne Verlangen der betroffenen Person unverzüglich gelöscht werden.
3. Der Verein ist verpflichtet allen Empfangenden, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

§ 14 Umgang mit unbefugten Datenzugriffen

1. Bei unbefugten Datenzugriffen erfolgt Meldung an die Aufsichtsbehörde, es sei denn der Datenzugriff führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die betroffene Person.
2. Die betroffene Person wird nur dann benachrichtigt, wenn ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung in der vorliegenden Fassung wurde vom Vorstand des Vereins am *Datum erste Vorstandssitzung* beschlossen und tritt am *Datum erste Vorstandssitzung* in Kraft.

Bochum, *Datum erste Vorstandssitzung*